

Werbung auf jugendgefährdenden Seiten und Vertragsstrafe

(1) Dem Partner ist es untersagt, bei Anbietern von Online-Verweisen (Link Referrern) Werbung für upjers zu schalten oder schalten zu lassen, solange der Anbieter eines Link-Referrers jugendgefährdende Filme zugänglich macht ohne sich gegen den Zugang durch Minderjährige abzusichern. Der Partner ist auch dafür verantwortlich, dass seine eigenen Partner, die er zur Erfüllung dieses Vertrags einschaltet, das Verbot des S.1 beachten (§ 278 BGB).

(2) Jugendgefährdende Filme sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien BPJM indizierte Filme und /oder gemäß §§ 130, 130 a, 131, 184 StGB, § 4 Abs. 1 und 2 JMStV schwer jugendgefährdende Filme.

(3) Der Partner ist bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe wird durch upjers in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt (§ 315 BGB).

Die Vertragsstrafe beläuft sich aber für jeden Verstoß allerhöchstens auf 10 % des Nettobetrags, der an den Partner als Vergütung (für upjers-Werbung) in den letzten 12 Monaten bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes durch upjers ausbezahlt worden ist (Höchstbetrag). Sollte der Höchstbetrag 1000 (eintausend) Euro unterschreiten, dann ist der Partner grundsätzlich zur Zahlung von 1000 (eintausend) Euro verpflichtet (Mindestbetrag). Der Partner ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn seine zur Vertragserfüllung eingesetzten eigenen Partner das Verbot des Abs.1 S.1 schuldhaft missachten. Upjers wird nur dann eine geringere Vertragsstrafe als den Mindestbetrag bestimmen, wenn die Zahlung des Mindestbetrags aufgrund außergewöhnlicher Umstände und unter Gesichtspunkten der Billigkeit eine schwere Härte darstellen würde.

(4) Bei der Bestimmung der Höhe der einzelnen Vertragsstrafe wird upjers folgende Aspekte abschließend angemessen berücksichtigen:

- Schwere und Dauer des Verstoßes gegen das Verbot
- Drohende bzw. eingetretene Schadenshöhe
- Schwere des Verschuldens
- Wirtschaftliche Lage des Vertragspartners
- Ziel und Zweck der Vertragsstrafe: Abschreckung und/oder Sicherungsmittel

(5) Die Möglichkeit der Herabsetzung der Vertragsstrafe gemäß § 343 BGB bleibt unberührt.

(6) Bei Dauerverletzungen entsteht die Vertragsstrafe für jeden einzelnen Monat neu.

Grundsätzlich führen mehrere einzelne Verstöße unabhängig voneinander zur Begründung von jeweils einer Vertragsstrafe. Nichtsdestotrotz sind mehrere einzelne Zuwiderhandlungen im Rahmen einer Dauerverletzung von der für diese Dauerverletzung verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst. In jedem Fall beträgt die Vertragsstrafe pro Jahr und unabhängig von der Anzahl der Pflichtverletzungen maximal 50 % des Nettobetrags der an den Partner für die Bewerbung von Upjers in den letzten 12 Monaten bezahlten Vergütung.

(7) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch upjers zusätzlich zur Vertragsstrafe bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch von upjers angerechnet. Dem Partner steht das Recht zu, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ebenfalls bleiben alle sonstigen Ansprüche von upjers gegenüber dem Partner (z.B. Unterlassungsansprüche) unberührt.

(8) Der Partner erteilt seine Zustimmung dazu, dass der Netzwerkbetreiber solche Informationen und Daten im Falle einer Pflichtverletzung an Upjers herausgibt, die Upjers benötigt, um die Vertragsstrafe gegenüber dem Partner durchzusetzen.